Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(29.11.1976) Drucksache 9/188

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **188 S**
29. 11. 76

Mitteilung des Senats

Vorschlagsliste für die Wahl von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern

Am 31. März 1977 läuft die Amtszeit der jetzt tätigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter ab.

Die neu zu berufenden ehrenamtlichen Verwaltungsrichter werden gemäß § 29 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von einem beim Verwaltungsgericht gebildeten Wahlausschuß für die Dauer von vier Jahren (§ 25 VwGO) aus Vorschlagslisten gewählt, die von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufzustellen sind. Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, muß doppelt so hoch sein wie die Zahl der in der Stadtgemeinde Bremen zu wählenden ehrenamtlichen Verwaltungsrichter. Der Wahlausschuß hat die Zahl der in die Vorschlagsliste für die Stadtgemeinde Bremen aufzunehmenden Personen auf 121 festgesetzt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 28 VwGO die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtbürgerschaft erforderlich. Die materiellen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ergeben sich aus den §§ 20 bis 23 und 186 VwGO.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft nachstehend mit der Bitte um Zustimmung nach § 28 VwGO eine Vorschlagsliste, die 121 Namen enthält. Zur Vorbereitung dieser Vorschlagsliste hatte das Statistische Landesamt Vorschläge der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien, der Gewerkschaften, der Kammern, der Ortsämter und der Ämter für Beiratsangelegenheiten erbeten.

Um sicherzustellen, daß die neu zu berufenden ehrenamtlichen Verwaltungsrichter auch rechtzeitig für die neue Amtszeit zur Verfügung stehen, bittet der Senat um dringliche Behandlung der Vorlage in der nächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft in der Zeit vom 8. bis 15. Dezember 1976 gemäß Artikel 99 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Hinweis:

Die Vorschlagsliste kann bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft eingesehen werden.

Druck: Weser-Kurier GmbH

10356